Kooperationsvertrag

zwischen

4.

dem DEHOGA Sachsen e. V., Tharandter Straße 5, 01159 Dresden

-nachstehend: DEHOGA Sachsen-



und F	rau/Herrn	für seinen gastgewerblichen Betrieb
-nach	nstehend: Partner -	
sowie	der	
	Gastronomie Einkaufs GmbH, Schützens eschäftsführung Herrn Frank Jetzfellner	str. 29, 83278 Traunstein, gesetzlich vertreten durch
- naci	hstehend: GEG –	
wird f	folgender Kooperationsvertrag geschlossen:	
Präar	mbel:	
1		ter der GEG und als solcher berechtigt, die von der GEG tnern vereinbarten Zahlungs- und Lieferkonditionen in
2.	der Dauer des Kooperationsvertrages nach die von der GEG mit Lieferanten und ande	ner mit Einverständnis der GEG, dass der Partner währen I Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls ren Geschäftspartnern vereinbarten Zahlungs- und rf und in den Genuss der Lieferantenrückvergütung
§ 1	Beginn und Dauer der Kooperation	
1.		und entspricht der Laufzeit des Vertrages hsen (mindestens zwei volle Kalenderjahre). Sie enderjahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit eine alenderjahres gekündigt wird.
2.	für den DEHOGA Sachsen insbesondere grausscheidet. Ein wichtiger Grund für die G	htigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist egeben, wenn der Partner aus dem DEHOGA Sachsen EG ist insbesondere gegeben, wenn der Partner die ienstleistungen nachhaltig verletzt oder wenn der i der GEG ausscheidet.
3.		e Kündigung ist jeweils den beiden betroffenen Für die Wahrung der Frist ist der Zugang des

Der kündigende bzw. gekündigte Partner scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung zum Ende des Kalenderjahres, im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 2 jedoch unmittelbar mit

Zugang des Kündigungsschreibens aus der Kooperation aus.

§ 2 Datenschutz

Der Partner willigt ein, dass der DEHOGA Sachsen und die GEG im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Kooperation ergeben, speichern und bei Bedarf an Vertragslieferanten und andere Geschäftspartner übermitteln darf. Weiter willigt der Partner ein, dass die Vertragslieferanten und andere Geschäftspartner Daten, welche zur Abrechnung der Rückvergütung notwendig sind, an die GEG und den DEHOGA Sachsen übermitteln darf.

§ 3 Lieferantenrückvergütung, Kostenbeitrag

- 1. Der Partner ist berechtigt, die von der GEG mit Lieferanten und anderen Geschäftspartnern vereinbarten Zahlungs- und Lieferantenkonditionen und das gesamte Dienstleistungsangebot in Anspruch zu nehmen. Er kann sich am gesamten angebotenen Programm beteiligen.
- 2. Die der GEG im Laufe eines Kalenderjahres zufließenden Lieferanten-Rückvergütungen werden unter Abzug einer Kostenbeteiligung an die Partner ausgeschüttet. Die Rück-vergütung wird aufgeteilt im Verhältnis der Umsätze der einzelnen Kooperationspartner der GEG, und zwar für jeden Lieferanten gesondert. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer. Hierüber erhält der Partner eine gesonderte Abrechnung bis spätestens Ende Mai des folgenden Kalenderjahres. Die Beitrittsgebühr von einmalig 100,00 Euro übernimmt der DEHOG Sachsen e.V. für sein Mitglied.
- 3. Die Kostenbeteiligung für Verwaltungs- und Betriebskosten gem. § 3, Ziffer 2. wird mit der Lieferantenrückvergütung verrechnet.

§ 4 Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2. Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren, soweit nicht das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht, spätestens in fünf Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie fällig geworden sind.
- 3. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 4. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung zum schiedsrichterlichen Verfahren. Als Schiedsgericht dient der Beirat der GEG.
- 5. Durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Datum		(in Druckbuchstaben)
DEHOGA Sachsen e.V.	GEG – Gastronomie Einkaufs GmbH	Partner

<u>Datenblatt für Mitgliedsbetr</u>	<u> ed <i>(Felder mit (!) s</i>i</u>	<u>ind Pflichtfelder)</u>						
Ansprechpartner_ <u>(//)</u> :	Mitgliedsbetrieb <u>(//)</u> :							
Straße <u>///</u> :	PLZ/Ort [/].							
Tel	E-mail: <u>(//)</u>							
Steuer-Nr.:	UID -Nr.: <u>(</u>	у						
DELIOGA Mitaliodenummor: ///								
DEHOGA – Mitgliedsnummer:								
IBAN: <u>(!)</u>								
Kreditinstitut: [/] Um fehlerhafte Auszahlungen zu vermeiden, informieren Sie bitte bei Änderungen Ihrer Daten die GEG schnellstmöglich.								
Statistische Angaben:								
Beschäftigte: Sitzp	olätze: Innen:	Außen:						
Zimmer-Anzahl: EZ: DZ	: MBZ:	FeWo:						
DEHOGA Klassifizierung: Ste	rne: Betrie	eb: Eigentum	Pacht:					
Ruhetag:. Betriebsurlaub:								
Energieträger (Öl, Gas, Holz, Pelletts, usw.):								
Lieferantenbezogene Angaben :								
Sortiment Lieferant		Ums	satz ca.					
Vollsortimenter 1:								
Vollsortimenter 2:								
Fleisch / Wurst:								
Obst / Gemüse:								
Getränke (Bier / Wein / AFG):.								
Non-Food:								
SAXONIA Fördergesellschaft mbH (Wer hat vermittelt (MitarbeiterIn)) ?								